Verf.: W. Kobusch, Gelsenkirchen
im Februar l997

Eine Politik, die Wind sät, wird Sturm ernten

Nun liegt sie vor, die endgültige Fassung der Erläuterungen zur Bioethik-Konvention, und es läßt sich nichts mehr beschönigen: Verkommenes Denken, verkommene Ethik, der endgültige Durchgriff der Wissenschaft und mit ihr der biomedizinischen Industrie auf den Menschen als Rohstoff, nach dem Motto: der Zweck heiligt die Mittel, wenn er nur als „Heilung", als „wissenschaftlicher Fortschritt", als „Nutzen" deklariert werden kann. Die Konvention, redet man uns ein, sei ein Fortschritt, ein Gewinn für die Menschenrechte, denn sie setze Mindeststandards fest für Länder, die überhaupt noch keine hatten, und dafür, redet man uns ein, könne man auch den einen oder anderen Kompromiß am eigenen Rechtssystem hinnehmen.

> *Wir konstatieren: Wenn es um den Euro geht, wird die Meßlatte hoch gelegt und an den Stabilitätskriterien der stärksten Volkswirtschaften ausgerichtet - denn alles andere würde der Wirtschaft und dem Profit schaden. Wenn es um den Schutz des Menschen im boomenden Wirtschaftssektor der Life Industries geht, wird die Meßlatte niedrig gelegt und auf den kleinsten gemeinsamen Nenner ausgerichtet - denn alles andere würde der Wirtschaft und dem Profit schaden.*

Der Text wimmelt von sprachlichen Hinterfotzigkeitkeiten, aus denen sich für den nichteinwilligungsfähigen 'Probanden' und 'Lebendspender' Konsequenzen ergeben können, die ihn u. U. mehr als nur die Gesundheit kosten werden. Doch die Ethik des potentiell letalen Ausgangs der Forschung ist in einer Vorlage für das Symposium der Internationalen Bioethik-Kommission der UNESCO im Herbst l996 in Paris bereits angedacht worden (Draft Report 'Access to Treatment, Experimentation on Human Subjects and Ethics" v. Edgar/Cruz-Coke) und der erstaunliche Vorstoß der DFG, daß das Recht auf Leben u. U. hinter das Recht auf freie Forschung zurückzutreten habe, hat bekanntlich Herrn Puschmann, den Präsidenten der Caritas, als einzigen auf den Plan gerufen, **aber nicht einen Politiker.**

Beispiele für die Unsäglichkeiten der Konvention, die sich
schon aus den rein sprachlichen Trickstereien ergeben:

Der **„gesetzliche Vertreter"** aus der offiziellen deutschen Übersetzung der Bundesregierung (Artikel 6) **ist reine Fiktion.** Im englischen Text heißt es durchgängig nur „representative" = „Vertreter". Und ein „Vertreter" ist im Deutschen ebenso wenig ein „gesetzlicher Vertreter" wie ein 'representative' im engl. Recht ein 'legal representative' oder 'lawful representative' ist. Dies ist keine Marginalie, sondern eine planvolle Aushöhlung des Schutzes von Menschen, die nicht für sich selber sprechen können.

- Es gibt **keine begriffliche Abgrenzung zwischen Therapie und Forschung, alles läuft unter „intervention“ = Eingriff** (Erläuterung Nr. 29). Damit ist Polen offen und überall, wo der Bürger Regelungen als sinnvoll schluckt, weil er in erster Linie an heilende Behandlung denkt, **rollt im Hintergrund der Geisterzug der Forschung mit,** und dann sieht die Sache ganz anders aus. Diese Begriffsverwischung ist unredlich und heimtückisch, aber vorteilhaft für die Interessen der Forschung. Wie vorteilhaft, zeigt spätestens die Analyse der Erläuterungen Nr. 48, 90 und 143!

- Gegen den Artikel 7 = Schutz von Personen mit einer Geisteskrankheit (mental disorder) sind u.a. die Lebenshilfe und Prof. Dörner von Anfang an Sturm gelaufen.

  Es wird mit diesem Artikel so getan, als handele es sich bei **Personen mit einer ‘mental disorder’** (Geisteskrankheit) und **Personen mit einer „mental incapacity“ (**geistige Behinderung) (Artikel 6 u. Erläuterung Nr. 41) um **zwei verschiedene Personenkreise. Das ist falsch**. Nach dem engl. Mental Health Act, - und weil die engl. Fassung der Konvention verbindlich ist, muß von der engl. Begriffssystematik ausgegangen werden - fallen unter den Begriff mental disorder: "mental illness, arrested or incomplete development of mind, psychopathic disorder and any other disorder or disability of mind“.

  Der Gegensatz (der angeblich 2 getrennte Artikel: 6 u. 7 erfordert) ist also ein konstruierter zweckdienlicher Pappkamerad, der sehr weitgehende Möglichkeiten schafft, um Menschen mit einer geistigen Behinderung *auf jeden Fall* als Forschungsobjekt und Materialressource unter die Haut zu können, **und zwar weitgehend ohne jede Einwilligung überhaupt.** Die Erläuterungen Nr. 52 und 54 beschreiben in schöner Offenheit, was gemeint ist. Ganz nebenbei werden hier auch noch eben schnell selbstmordgefährdete Menschen in die Schublade ‘Geisteskrankheit’ einsortiert. Einmal mehr zeigt sich, was für ein verkorkstes, biologistisches Menschenbild die Verfasser der Konvention haben müssen.

- Zum Gentest-Bereich erübrigt sich jeder Kommentar. Er ist eine einzige Ungeheuerlichkeit und das ganze auch noch ohne Datenschutz. Die verbalen Ausweichmanöver und Verrenkungen (Erläuterung Nr. 73!!), um das böse Wort ‘Keimbahnmanipulation’ nicht aussprechen zu müssen, aber tun zu dürfen zeigen wie nichts anderes in der Konvention die ganze Unehrlichkeit, mit der hier vertuscht, heruntergespielt, verdreht, gemauert wird.
  Erläuterung Nr. 100 **etabliert umstandslos die multidisziplinäre Ethik-Kommission.** Sie soll zuständig sein für die Beurteilung auch der **rechtlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Implikationen der Forschung**.

  Unter diesen Umständen könnte man doch glatt für die Abschaffung des Parlaments und die Entlassung aller Abgeordneten als unproduktiven Kostenfaktor plädieren, der überflüssig ist, wenn die Zukunft hinter verschlossenen Türen in abgekarteten demokratisch nicht-legitimierten Expertenklüngeln ausgekungelt und uns Bürgern und unseren gewählten Volksvertretern die ethische Kompetenz zur autonomen Gestaltung unserer Zukunft summarisch abgesprochen und an eben diese Klüngelwirtschaft delegiert wird.

- In der Erläuterung Nr. 129 wird die **Entscheidung einer Ethik-Kommission sogar** durch Reihung **der Entscheidung eines ordentlichen Gerichts gleichgestellt.** (...which might be a court, a professionally qualified body, an ethics committee....). Auch das ist keine Marginalie. Hier hat die Hybris der selbsternannten Ethik-Gurus offenbar endgültig das Augenmaß verloren.

- Erläuterungen Nr. 169 und Nr. l70 legen fest, daß zukünftige Revisionen, Änderungen, Protokolle vom CDBI vorgenommen werden. Der Antrang der Parlamentarischen Versammlung, jedesmal eingeschaltet zu werden, wurde abgeschmettert. **Das ist ein Skandal, denn damit ist jede noch so minimale parlamentarische Kontrolle endgültig ausgeschaltet.**

- Die als „Verbesserungen" ausgegebenen Regelungen zur fremdnützigen Forschung sind intellektuell unredlich. Gefordert ist, daß der *potentielle* Nutzen *„real"* und „*direkt*" ist. Damit soll ein besonders hohes Schutzniveau suggeriert werden, während es in Wirklichkeit bloß **eine sinnlose sprachlichen Verrenkung ist.** Was anders kann ein „direkter" Nutzen sein, als „real", „wirklich"!?

- Das Risiko **muß auch nicht „minimal" sein**, wie uns bei jeder Gelegenheit vorgegaukelt wird. Wir sind des Lesens mächtig und lesen in Erläuterung Nr.-130, das Risiko „**darf in keinem Mißverhältnis zum potentiellen Nutzen stehen"** D.h. es darf **variabel** hoch sein, je nach dem, wie hoch der Forscher seinen „Nutzen" einschätzt. Das ist bequem für die Forschung, aber lebensgefährlich für das Versuchsobjekt. Und es verstößt klar gegen den Nürnberger Kodex, der das Risiko am Probanden und nicht an den Bedürfnissen der Forschung mißt; ganz abgesehen davon, daß fremdnützige Forschung überhaupt gegen den Nürnberger Kodex verstößt, egal wie geschraubt die Formulierungen von Artikel 17.2 lit.1 auch sind, um etwas vorzutäuschen, das gar nicht existiert: einen direkten Nutzen für den Probanden. Und in der Erläuterung Nr. 112 wird dieser in 17.2. an den Haaren herbeigezogene potentielle direkte Nutzen (sic!) als voraussetzende Bedingung wieder zurückgewiesen, weil sonst kein Fortschritt möglich sei!

- Zur Transplantationsressource nichteinwilligungsfähige Person: Der mit der Bioethik-Konvention zum Bundesethikexperten für alle Gelegenheiten avancierte kath. Philosoph Honnefelder läßt keine Gelegenheit aus, zu behaupten, es ginge ja nur um Knochenmark für das Geschwisterkind. **Dies ist einfach nicht wahr**. Dazu heißt es im Klartext (Erläut. 124): „tissue" (Gewebe) und weiter, daß die Knochenmarktransplantation unter Geschwistern "at the present time" (heute noch) "the most important situation" (der wichtigste Fall) ist, daß **aber gleichwohl** mit der Formulierung "regenerative tissue" (regnerierbares Gewebe, definiert in Erläuterung 123 als Gewebe, das sich nach Teilentnahme in Masse und Funktionsweise wiederherstellen kann) "future developments" **(zukünftigen Entwicklungen)** in der Transplantationsmedizin **Rechnung getragen** wird.

  Soviel zu dem rührenden Märchen vom Knochenmark für das notleidende Geschwisterkind. Nun zu den sog. „Schutzbestimmungen", als da sind:

a) es findet sich kein anderer Spender,
b) der Bedürftige ist in Lebensgefahr,
c) der Bedürftige muß ein Geschwister sein wegen der besseren Kompatibilität und damit Arzt und Familie nicht wer weiß wie weit im Lande rumsuchen müssen und der Erfolg der Transplantation durch „entfernten Verwandschaftsgrad“ gefährdet wird. (Ein Schwindel, denn jeder weiß, daß längst Knochenmarkbanken existieren, und dort nach Gewebekompatibiltät und nicht nach „Verwandschaftsgrad“ sortiert und zugeteilt wird.)

Diese sog. „Schutzbestimmungen“ **schützen nicht den einwilligungsunfähigen Spender,** sondern *nur* die Interessen des Transplantationsbedürftigen. **Der „Schutz“ ist in Wirklichkeit die Modalität, wann man sich am Fleisch des Spenders bedienen darf,** als gäbe es nicht mittlerweile drei Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die diese Regelung - wie auch die Regelungen zur fremdnützigen Forschung aus Art. 17.2 als unvereinbar mit dem deutschen Grundrecht erklären.

- Erläuterung Nr. 20 räumt in großer Deutlichkeit und epischer Breite mit der uns Bürgern immer wieder aufgetischten Behauptung auf, innerstaatliches Recht müsse nicht an die Konvention angepaßt werden.

> *Sarkastisch könnte man hier doch gleich analog zum Asylkompromiss für einen Menschenwürdekompromiss plädieren. Es müsste doch gelingen, ein zweites Mal unsere Verfassung zweckdienlich vor die Wand zu fahren.*

Bemerkenswert ist, daß bisher politisch jede Grundsatzdebatte darüber sorgsam vermieden wurde, wo die medizinische Forschung, auch um den Preis des dann evtl. nicht mehr möglichen wissenschaftlichen Fortschrittes ihre Grenzen finden muß. Es scheint dagegen ausgemachte Sache zu sein, daß man an der Haut eines Menschen nicht mehr einhalten muß, und sich an seinem Fleisch bedienen kann, wenn man nur Gründe findet - Gründe, die man allesamt aber für sich selber (da „einwilligungsfähig“) jederzeit ablehnen kann. Ebenso ausgemachte Sache scheint zu sein, daß der „medizinische Fortschritt“ ein Imperativ und wünschenswert an sich ist, dem man die die körperliche Unversehrtheit und Integrität zumal der Schwachen, die sich nicht wehren können, unterordnen darf, so als sei der medizinische Fortschritt nicht längst fragwürdig geworden und die beschworene hehre Verantwortung des Forschers nicht längst historisch und seither immer wieder erneut ein um das andere Mal in skrupellose Schindermentalität entgleist.

Während die Politik in diesen Tagen zum geklonten Schaf und zum näher gerückten Klonen des Säugetiers Mensch sich im Verantwortungsgestus gefällt und Sprüche klopft (z.B. Catenhusen oder Rüttgers: „....das kann und darf nicht geschehen...“) die meilenweit hinter der Realität her hinken, war **bereits im November l996 auf dem Bioethik-Weltkongress in San Francisco** zu hören, daß NIH-Kommissionen längst geprüft haben, mit welcher Begründung man eine öffentliche Finanzierung der Kerntransplantation (beim Menschen!!) rechtfertigen kann, daß die Kerntransplantation eine „ernstzunehmende“ Möglichkeit zur Verhinderung von Erbkrankheiten sei usw. usw. Die Klonierung des Säugetiers Mensch ist

also längst konkret ins Auge gefaßt und via Dolly patentrechtlich abgesichert und in den dehnbaren Gummiregelungen der Konvention zur Keimbahnmanipulation und Embryonenforschung und erst recht in der geplanten UNESCO - Deklaration zum menschlichen Genom offen gehalten.

Mit anderen Worten: Die Wissenschaft macht, was sie will, die Ethik legitimiert nachträglich alles, die Politik hinkt ziemlich uninformiert hinterher, und wenn sie die Chose endlich mitkriegt, umgibt sie sich in Ethik-Kommissionen mit sog. „Beratern", die durchweg allesamt aus dem innersten Kreis des global agierenden Bioethik-Zirkus stammen, der genau diese Entwicklungen zielstrebig vorantreibt und maßgeschneiderte Akzeptanzargumente andient! Und die gesetzgeberische Gestaltung des biomedizinischen Komplexes findet nicht im Parlament statt, wo sie hingehört, sondern wird in Europa hinter verschlossenen Türen in Kommissionen am Bürger vorbei mit Industrie und Wissenschaftslobby direkt abgekartet.

> „Jeder von uns weiß, daß die Kommission 20 Hintertüren hat, wo die wirklichen Geschäfte gemacht werden".
>
> (Dr. Jan Borgman (ESTA) in seiner Rede zum 20jährigen Jubiläum der European Science Foundation in Straßburg am 24. und 25. Nov. l994, nachzulesen in der Hochglanzbroschüre der ESF „Voices of Science")

So geschehen bei der Bioethik-Konvention, so geschehen bei der Zulassung von gentechnisch verändertem Mais und Sojabohnen, so geschehen bei der (Nicht)Auszeichnung v. Lebensmitteln usw. usw. usw. Das ist keine Gesetzgebung im demokratischen Prozeß, sondern die Geiselnahme des Bürgers.

Nicht der „Wirtschaftsstandort" ist gefährdet, auch nicht der „Wissenschaftsstandort" sondern der „Demokratiestandort" Europa. *„Der Europäische „Rat" regiert über die Köpfe der Menschen hinweg, nicht weniger elitär als das preussische Herrenhaus. (....) Europa findet hinter verschlossenen Türen statt. Die Politiker haben sich daran gewöhnt. Ihr natürlicher Hang zur Geheimnistuerei, dem sie auf nationaler Ebene wenigstens mit Schuldbewußtsein begegnen, ist auf der supranationalen Höhe zur schieren Selbstverständlichkeit geworden. (....) Dabei haben sie nolens volens verlernt, über ihre eigene Legitimation nachzudenken, über ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Souverän"*. (R. Lamprecht, Kommentar zu 'Untertan in Europa. Über den Mangel ‚an Demokratie und Transparenz', NJW l997, Heft 8)

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Verf.: W. Kobusch, Gelsenkirchen
im Februar l997